

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 2/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2004 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. Oktober 2004 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Entscheidung der Beklagten bestätigt, die Erwerbsunfähigkeitsrente des verstorbenen Versicherten sei unter Anrechnung eines 1984 durchgeführten Versorgungsausgleichs neu zu berechnen. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Gegenüber den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die im Zeitpunkt des Erlasses des Rentenbescheids vom 25. Januar 1995 vorgelegen hätten, sei eine wesentliche Änderung eingetreten. Von der Landesversicherungsanstalt Westfalen werde aus den im Rahmen des Versorgungsausgleichs auf das Versicherungskonto der geschiedenen Ehefrau des Versicherten übertragenen Rentenanwartschaften eine Witwerrente geleistet. Dass die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehefrau des Versicherten verstorben sei, ohne noch zu Lebzeiten aus dem durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen erhalten zu haben, stehe der Rentenfeststellung nicht entgegen. Die dem Witwer auf Grund der übertragenen Rentenanwartschaften gezahlten Leistungen hätten auch den Grenzbetrag von zwei Jahresbeträgen iS des § 4 Abs 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) überschritten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Versicherte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt; das Beschwerdeverfahren wird von seiner Ehefrau als Sonderrechtsnachfolgerin fortgeführt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (*stRspr - BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 59, 65; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 f mwN; Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 6 f mwN*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klä-



rungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Die Klägerin sieht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass die Bedeutung, die Abstufung und das Verhältnis der Abs 1 und 2 des § 4 VAHRG zu klären seien. Im Verlauf der Beschwerdebegründung fügt sie hinzu, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, um "so das Rechtsverhältnis der beiden Abs 1 und 2 § 4 VAHRG höchstrichterlich zu klären und zwar im Hinblick auf den hier vorliegenden Sachverhalt des Vorversterbens ohne Rentenbezug".
- 6 Im Zusammenhang mit ihren sonstigen Ausführungen kann diesen Formulierungen entnommen werden, dass sich ihrer Ansicht nach die Rechtsfrage stellt, "ob nach einem sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht abgeschlossenen Lebenssachverhalt im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung des Versorgungsausgleichs im Nachhinein noch eine Änderung eintreten kann, ob also durch das Wort 'werden' in § 4 Abs 2 VAHRG die Regelung des § 4 Abs 1 VAHRG durchbrochen werden kann".
- 7 Hinsichtlich der so verstandenen Rechtsfrage hat es die Klägerin jedoch versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzulegen.
- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s auch Kummer, aaO, RdNr 117 mwN*).
- 9 Die Klägerin hat sich nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 4 VAHRG auseinander gesetzt, obwohl nach ihrem eigenen Vorbringen das LSG sich für seine Entscheidung auf Urteile des BSG und des BVerfG gestützt hat. Die Klägerin hat es versäumt darzulegen, weshalb trotz dieser auch von ihr zitierten Rechtsprechung des BSG die aufgeworfene Rechtsfrage noch ungeklärt sei. Soweit sie darauf verweist, in den bisherigen Entscheidungen sei es immer um Leistungen nach § 4 Abs 1 VAHRG gegangen, übersieht sie die zu § 4 Abs 2 VAHRG ergangenen Entscheidungen (*etwa: BSG SozR 4-5795 § 4 Nr 2 mwN*) und lässt daher die erforderliche Beschäftigung mit dem Prozessstoff vermissen.



- 10 Im Wesentlichen setzt die Klägerin mit ihren umfangreichen Ausführungen nur ihre eigene Rechtsauffassung gegen diejenige des LSG bzw gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung, was in dem mehrfach erhobenen Vorwurf zum Ausdruck kommt, das LSG verkenne die Regelungen des § 4 VAHRG und seiner Entscheidung sowie dem BSG könne nicht gefolgt werden. Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG verstoße gegen durch Art 14 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz geschützte Rechtspositionen, reicht der bloße Hinweis auf eine angeblich verletzte Verfassungsnorm für die Zulässigkeit der Beschwerde nicht aus (*BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*).
- 11 Allein mit der Darlegung der eigenen, vom Berufungsurteil abweichenden Rechtsauffassung ist die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht dargetan. Die von der Klägerin damit behauptete fehlerhafte Rechtseinschätzung durch das LSG kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein.
- 12 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

